

Drucksache Nr.: 126/2014

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.05.2014	N	zur Vorberatung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	08.05.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	13.05.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)

vom

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl 1994 S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 16 Entfällt

§ 5 Abs. 3 Satz 1 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht erhält folgende Fassung:

(3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt sperrige Abfälle (Abfälle, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren – AVV 20 03 07 der AbfallverzeichnisVO), Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle erhält folgende Fassung:

Entfällt

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 hat die Stadt eine Annahmestelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu der Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.

§ 21 Abs. 1 Nr. 7 „Ordnungswidrigkeiten“ erhält folgende Fassung:

Nr. 7 entgegen § 11 Abs. 3 und/oder 6 Abfallbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereitstellt oder zweckentfremdet,

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2014 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

wird zugestimmt.

Begründung:

1. Punkt – Sperrabfallsammlung:

In Neustadt an der Weinstraße hat der Bürger bisher zwei Möglichkeiten seinen Sperrabfall dem ESN anzudienen.

1. Möglichkeit: Ganzjährige **gebührenfreie** Anlieferung auf dem Wertstoffhof

2. Möglichkeit: Einmal pro Jahr im Frühjahr am Grundstück mittels sog. Straßensammlung

Möglichkeit Nr. 1 wird von den Neustadter Bürgern bereits so gut angenommen, dass **mehr als 80 %** der Sperrmüllmenge zum Wertstoffhof in der Nachtweide verbracht werden.

Problematisch hat sich in den letzten Jahren die Straßensammlung nach Möglichkeit Nr. 2 entwickelt!

Die sog. Beistellungen von allgemeinem Abfall in Form von Altreifen, Kleidern, Kartonagen, Kühlgeräten, Garten-/Lebensmittelabfällen und sonstige Kleinteilen, welche mit dem klassischen Sperrabfall nichts zu tun haben, nehmen stetig zu.

Verschlimmert wird die Situation dadurch, dass vermehrt **„Sperrabfalljäger“** die bereitgestellten Sperrabfälle „durchsuchen und zerfleddern“. Dies führt nicht nur zu Verwüstungen vor dem angrenzenden Grundstück, sondern in der Folge zu Verkehrsbehinderungen, Suchverkehr und einem furchtbaren Straßenbild, welches einer „Stadtverwüstung“ gleicht.

Massive Bürgerproteste und wiederholte Zeitungsartikel prangern verständlicherweise diesen Umstand an.

Durch eine umfangreiche und kostenintensive „Nachsorge“, mit der extra eine Firma beauftragt wurde, um diese Wildablagerungen zu beseitigen und wieder für ein sauberes Neustadt zu sorgen, versuchen wir das Problem der Stadtverwüstung in den Griff zu bekommen. Dieser gute Wille reduziert allerdings immer mehr die Hemmschwelle, sodass offensichtlich immer mehr gesammelter Müll, welcher nichts mit Sperrabfall zu tun hat, willkürlich auf die Straße gestellt wird.

Diese sog. Beistellungen/Wildablagerungen haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen.

Im Vorfeld haben wir viele Gremien und Institutionen über diese Maßnahme, aber auch über Alternativen in einem Arbeitspapier informiert.

Die Mehrheit der Rückmeldungen hat sich für die Abschaffung der Sperrabfallsammlung mittels Straßensammlung ausgesprochen.

Das Stadtrecht hat bisher normiert, dass neben der Anlieferung des Sperrabfalls auf dem Wertstoffhof, einmal jährlich eine Sperrabfallsammlung mittels Straßensammlung erfolgt.

Die Verwaltung ist unter Beachtung dieser Rechtsnorm bisher verpflichtet, eine jährliche Straßensammlung durchzuführen.

Wenn diese Straßensammlung entfallen soll, ist insoweit eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig.

Hinweis: Gemäß dem Vertrag mit der Entsorgungsfirma, muss die Verwaltung bis zum 30.06. entscheiden, ob die Option zur Sperrabfallsammlung 2015 mittels Straßensammlung ausgeübt wird.

2. Punkt – Sammlung von Problemabfällen und Sonderabfällen

Die Sammlung von Problemabfällen und Sonderabfällen erfolgte durch den Einsatz eines externen Sammelfahrzeuges.

Hierbei kam es immer wieder zu Problemen bei der Übergabe und Überlassung des Sonderabfalles. Insbesondere wurden diese Stoffe einfach an den Sammelstellen abgestellt, was zu einer Gefährdung der Umwelt führen kann. Weiterhin kann ohne Nachfragen bei dem Überbringer der übergebene Stoff nicht genau bestimmt werden.

Wegen diesen Problemen wurde die vor Ort Sammlung bereits 2010 eingestellt. Gleichzeitig kann seit dieser Zeit der Problem- und Sonderabfall ganzjährig auf dem Wertstoffhof angeliefert werden.

In der Folge haben die angelieferten Mengen deutlich zugenommen und die Wildablagerungen haben sich reduziert!

Die Satzung soll aus diesem Grund den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Die Änderungen und Ergänzungen sind zur leichteren Nachvollziehbarkeit in der beigefügten Abfallwirtschaftssatzung blau (NEU) bzw. rot (ALT) gekennzeichnet.

Neustadt an der Weinstraße, 23. April 2014

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister